

3204OLGDf-1.2350(GV2013)

Anordnung  
gemäß § 21 i Abs. 2 GVG

Aus Anlass der bevorstehenden Ernennung von Vizepräsidentin des Landgerichts Fleischer zur Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf wie folgt geändert:

Mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung tritt Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Fleischer als Vorsitzende zum 11. Zivilsenat.

Begründung:

Eine Entscheidung des Präsidiums (§ 21 e GVG) über den Einsatz von Frau Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Fleischer kann wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Präsidiums nicht mehr rechtzeitig ergehen, so dass eine Anordnung gemäß § 21 i Abs. 2 GVG zu treffen war.

**Düsseldorf, 31. Mai 2013**  
**Die Präsidentin des Oberlandesgerichts**

Anne-José Paulsen